

Abschrift.

Der Regierungspräsident
in Kassel
I/8 Pol. Az. 21 a A.

Kassel, den 6. Oktober 1949.

An die
Herren Landräte und Oberbürgermeister
des Bezirks (ohne Witzenhausen)

Betrifft: Gültigkeit des Briefftaubengesetzes vom 1.10.1938
und der dazu ergangenen Durchführungs-Verordnungen usw.

Auf eine Anfrage bei dem Herrn Minister des Innern, ob das Briefftaubengesetz vom 1.10.1938 (RGL. I, S. 1335) und die dazu ergangene 1. Durchf. Verordnung vom 29. 11. 1938 (RGL. I, S. 1749) noch angewendet werden könnten, hat der Herr Innenminister die von mir vertretene Auffassung geteilt und durch Erlass vom Sept. 1949 - Az. I d 21 a-1, 6580/49 - wie folgt entschieden:

" Ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß das Briefftaubengesetz vom 1.10.1938 (RGL. I, S. 1335) nebst seiner DVO vom 29. 11. 38 (RGL. S. 1749) ausschliesslich in Wahrung militärischer Interessen erlassen wurde und deshalb heute nicht mehr anwendbar ist. Das Halten von und der Handel mit Briefftauben bedarf deshalb heute keiner Genehmigung deutscher Behörden. Ebenso kann nicht mehr verlangt werden, dass der Halter Mitglied eines Briefftaubenzüchterverbandes ist. Unberührt bleiben natürlich die einschlägigen Vorschriften der Besatzungsbehörden."

Der Reg. in I/8 Pol. Az. Ich verweise dieserhalb auf Artikel 2, Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 76 der US-Militärregierung vom 23. 8. 1945 Sammlung "Anders Militär- und Kontrollratsgesetze" Abschnitt D 76). Weitere Durchf. Verordnungen zum Briefftaubengesetz vom 1.10.1938 sind veröffentlicht, und zwar

die 2. Durchf. Verordnung vom 1. 11. 1939 im RGL. I, S. 2129 und

An die Herren die 3. Durchf. Verordnung vom 22. 5. 1940 im RGL. I, S. 808.

des Bezirks (ohne Witzenhausen) Im Auftrage:
gez. Dr. Rasch.

Betrifft: Gültigkeit des Briefftaubengesetzes vom 1.10.1938 und der dazu ergangenen Durchführungs-Verordnungen usw. (Siegel) Beglaubigt: gez. Horst Kanzleiangestellte.

Der Landrat
L.VI/Az. 21 a A Nr. 1933.

Melsungen, den 28. Oktober 1949.

An die Herren Bürgermeister als OPB. Ich verweise dieserhalb auf Artikel 2, Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 76 der US-Militärregierung vom 23. 8. 1945 Sammlung "Anders Militär- und Kontrollratsgesetze" Abschnitt D 76). Weitere Durchf. Verordnungen zum Briefftaubengesetz vom 1.10.1938 sind veröffentlicht, und zwar die 2. Durchf. Verordnung vom 1. 11. 1939 im RGL. I, S. 2129 und die 3. Durchf. Verordnung vom 22. 5. 1940 im RGL. I, S. 808. Im Auftrage: gez. Dr. Rasch.

Abschrift zur gefl. Mitkenntnis.

I. V. gez. Böhmer

Beglaubigt:
Piemisch
Angestellte.